

Bundesarbeitsgericht
Zehnter Senat

Urteil vom 19. Dezember 2018
- 10 AZR 140/18 -
ECLI:DE:BAG:2018:191218.U.10AZR140.18.0

I. Arbeitsgericht Essen

Urteil vom 16. Mai 2017
- 2 Ca 442/17 -

II. Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Urteil vom 16. November 2017
- 13 Sa 536/17 -

Entscheidungsstichwort:

Mehrarbeitszuschläge bei Teilzeitarbeit

Hinweise des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 10 AZR 231/18 -, ohne
Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDESARBEITSGERICHT



10 AZR 140/18

13 Sa 536/17

Landesarbeitsgericht

Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet am

19. Dezember 2018

URTEIL

Jatz, Urkundsbeamtin

der Geschäftsstelle

In Sachen

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

pp.

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Dezember 2018 durch die Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht Gallner, die Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Pulz und Pessinger sowie den ehrenamtlichen Richter Petri und die ehrenamtliche Richterin Rudolph für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 16. November 2017 - 13 Sa 536/17 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Arbeitsgerichts Essen vom 16. Mai 2017 - 2 Ca 442/17 - abgeändert.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 79,58 Euro brutto nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 23. Februar 2017 zu zahlen.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet (§ 313a Abs. 1 ZPO).

1

Gallner

Pulz

Pessinger

Petri

Rudolph